

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die
Zutheilung eines Staboffiziers an den Chef des Militär-
departements.

(Vom 22. Mai 1891.)

Tit.

Infolge des stets zunehmenden Umfanges der eidgenössischen Militärverwaltung hat der Geschäftskreis des Militärdepartements sich in einer Weise erweitert, daß es dem Departementschef auf die Dauer nicht mehr möglich sein wird, mit dem bisherigen Kanzleipersonale allein seine Aufgabe zu bewältigen. Die Zahl der dem Militärdepartement direkt unterstellten Dikasterien beträgt 14. Diese 14 Abtheilungen bestehen ihrerseits wieder aus zum größten Theil sehr weitschichtigen Verwaltungen, die sich im Laufe der Jahre wesentlich ausgedehnt haben. Neben der Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte wird es für den Vorsteher des Departements daher von Jahr zu Jahr schwieriger, die größeren Fragen zu verfolgen, deren Lösung die Vorbereitung unserer Landesvertheidigung zu einem festen Abschlusse bringen soll. Noch unhaltbarer werden diese Verhältnisse sich gestalten, wenn es sich darum handeln wird, an die Revision unserer Militärorganisation heranzutreten.

Gestützt hierauf beehren wir uns, Ihnen den beiliegenden Entwurf eines Bundesbeschlusses zur Genehmigung zu unterbreiten, welcher die ständige Zutheilung eines Staboffiziers an den Chef des Militärdepartements vorsieht.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 22. Mai 1891.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Vizepräsident:

Hauser.

Der Stellvertreter des eidg. Kanzlers:

Schatzmann.



(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

die Zutheilung eines Stabsoffiziers an den Chef des Militärdepartements.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom
22. Mai 1891,

beschließt:

Art. 1. Dem Chef des Militärdepartements wird als persönlicher Gehülfe ein Stabsoffizier zugetheilt. Derselbe bezieht eine Jahresbesoldung von Fr. 5500—6500.

Art. 2. Der Bundesrath wird beauftragt, gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die Zutheilung eines Staboffiziers an den Chef des Militärdepartements. (Vom 22. Mai 1891.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1891
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.05.1891
Date	
Data	
Seite	1007-1008
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 266

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.